

Ansprechpartner: Anselm Möbs

HessenForst LBL • Bertha-von-Suttner-Straße 3 • 34131 Kassel

Kommunale Waldbesitzer und deren
Magistrate/Stadtvorordneten bzw.
Gemeindevorstände/Gemeindevetreter

Aktenzeichen	K_00
Bearbeiter/in	Florian Rux
Durchwahl	-141
E-Mail	Florian.Rux@forst.hessen.de
Fax	-101
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht vom	
Datum	07.02.2019

Information für Kommunalwald-Betriebe über 100 ha, kein Holzverkauf mehr ab dem 01.01.2019

(siehe Änderungsverordnung vom 06.12.18 und Ausführungserlass vom 17.12.2018)

Worauf bezieht sich die „100 ha-Grenze?“

Auf die Forstbetriebsfläche.

Bis wann dürfen Ihre Verträge aus 2018 noch durch HessenForst abgewickelt werden?

Bis zum 30.09.2019.

Dürfen vom Waldbesitzenden in 2019 selbst abgeschlossene Verträge durch das Forstamt bis zum 30.09.2019 abgewickelt werden, wenn der Waldbesitzende noch kein funktionsfähiges Holzbüro aufgebaut hat?

Nein, das ist leider nicht möglich. Die Regelung gilt nur für Alt-Verträge nach voriger Regelung.

Wie wird der Richtsatz 3 abgerechnet, wenn Verträge nur noch bis zum 30.09.2019 abgewickelt, aber keine Verträge mehr neu ausgehandelt werden dürfen?

Der Richtsatz 3 wird vollständig erhoben, einzelne Leistungen werden nicht gesondert herausgerechnet.

Was passiert wenn Holzkaufverträge bis zum 30.09.2019 nicht vollständig abgewickelt sind?

Dies sollte der Einzelfall sein. Der Stand des Holzverkaufes zum Übergabezeitpunkt an den Waldbesitzenden oder eine durch ihn beauftragte Holzverkaufsorganisation ist durch nachfolgend aufgeführte Unterlagen zu dokumentieren:

- Vorratsbescheinigung des unverkauften Holzes
- Nummernbücher in elektronischer Form (ELDAT-Smart)



Hessen-Forst
Landesbetrieb nach § 26
Landeshaushaltsordnung
Gerichtsstand Kassel
USt-Id-Nr. DE220549401

Hausanschrift
Landesbetriebsleitung
Bertha-von-Suttner-Straße 3
34131 Kassel

Kontakt
Telefon: 0561/3167-0
Telefax: 0561/3167-101
LandesbetriebHessenForst@forst.h
essen.de
www.hessen-forst.de

Bankverbindung
HCC HForst
Helaba
Kto.: 100 2369
BLZ: 500 500 00

Leitung
Michael Gerst
Jörg van der Heide
Rigobert Oberländer-
Simanavicius
Stefan Nowack

- Naturalrechnung
- Messprotokolle
- Rechnungsliste aus HEV-Jahresabschluss
- Kundenauswertung der bisherigen Kunden der Waldbesitzenden (Kundenstamm)
- Holzlisten (Stand der Vertragserfüllung, Verkauf, Einschlag, Abfuhr)
- Datei mit unverkauften V-Losen aus der Holzerfassungs- und vermarktungs-Datenbank (HEV).

Im Wald lagerndes Holz, das nicht in Rechnung gestellt werden kann, wird dem Körperschaftswaldbetrieb durch Hessen-Forst vorgezeigt.

Wo endet die Dienstleistung von HessenForst im regulären Verkaufsverfahren „Aufarbeitung im Unternehmereinsatz“?

Bei der Bereitstellungsmeldung der Holz mengen am Waldweg und der Übermittlung des Nummernbuches in elektronischer Form des ELDAT-Smart Standards.

Die Abrechnung des Richtsatzes 2 erfolgt auf Basis dieser Mengenmeldung.

Durch wen soll eine Vorzeigung des zu verkaufenden Holzes bei bestimmten Sortimenten gegenüber dem Holzkunden erfolgen?

Die Vorzeigung erfolgt durch den Waldbesitzenden oder eine durch ihn mit der Aufgabe der Holzvermarktung beauftragte Institution, z.B. eine Holzvermarktungsorganisation. Mitarbeitende des Landesbetriebs dürfen gegenüber Holzkunden keine Vorzeigung mehr vornehmen.

Macht HessenForst Vorzeigungen gegenüber dem Waldbesitzenden oder einer HVO?

Eine Vorzeigung von HessenForst gegenüber dem/der Waldbesitzenden oder der HVO ist im Einzelfall für Laubstammholz möglich.

Wann findet der Gefahrenübergang zwischen HessenForst und HVO statt?

Bei Verkaufsverfahren ohne Vorzeigung mit der Bereitstellungsmeldung und Übermittlung der Nummernbücher als ELDAT-Smart Daten durch HessenForst an die HVO. Die gemeldeten Mengen sind dann Abrechnungsgrundlage für die Leistungen des Richtsatzes 2. Bei Verkaufsverfahren mit Vorzeigungsmöglichkeit von HessenForst gegenüber der HVO (nur Laubstammholz im Einzelfall) findet der Gefahrenübergang nach Ablauf einer Frist zur Vorzeigung oder nach erfolgter Vorzeigung statt.

Beim Stockverkauf wird die Vollendung der Bestandesvorbereitung an den/die Waldbesitzende bzw. die HVO gemeldet. Damit ist der Gefahrenübergang geschehen (siehe Frage zum Stockverkauf).

Die dann feststehenden Mengen sind Abrechnungsgrundlage für die Leistungen des Richtsatzes 2.

Abänderungen des Nummernbuches durch in der Holzvorzeigung zwischen HVO und Holzkäufern erhobene Korrekturen, wie z.B. in Maß und Güteklasse des Holzes, haben keinen Einfluss auf die bereitgestellten Nummernbücher durch HessenForst. Nachträgliche Korrekturen sind nicht möglich, sollte es systematisch zu Unstimmigkeiten kommen sind diese bilateral zwischen HessenForst und der HVO aufzuarbeiten.

Wer übernimmt die Abfuhrkontrolle? Wer ist zuständig für Abfuhrreste?

Im Rahmen der Regelleistungen erfolgt eine stichprobenartige Kontrolle der Fuhrleute durch HessenForst: Hierzu ist zu empfehlen, dass der Waldbesitzende oder die Holzvermarktungsorganisation HessenForst mitteilt, dass das Holz abgefahren werden kann und eine entsprechende schriftliche Abfuhrfreigabe erteilt, die die von ihm beauftragten Fuhrleute mitzuführen haben. Diese werden im Rahmen der normalen Betriebsarbeiten beim Antreffen der Fuhrleute stichprobenartig kontrolliert. Ein Haftungsanspruch gegenüber HessenForst – v.a. für Fälle unberechtigter Holzabfuhr– entsteht hieraus nicht.

Der Waldbesitzende oder die HVO kann HessenForst im Einzelfall mit der Klärung von bspw. bestimmten Abfuhrresten (v.a. im Bereich der Werksvermessung) beauftragen. HessenForst darf in solchen Fällen allerdings keine verkaufsrelevanten Informationen erhalten. Entsprechende Beauftragungen sind als gesonderte Dienstleistung (nach LEV-DW, stundenweise Abrechnung) zu beauftragen. Dieses gilt ebenfalls für die Einweisung von Fuhrleuten durch HessenForst zu den Lagerorten des bereitgestellten Holzes, sofern dem/der Waldbesitzenden vollständige Informationen nach Anlage A (insbesondere Geo-Koordinaten der Polter) geliefert wurden.

Wer ist zuständig für eine eventuell notwendig werdende Diebstahlsanzeige?

Der/die Waldbesitzende oder eine durch ihn mit der Aufgabe der Holzvermarktung beauftragte Institution, z.B. eine Holzvermarktungsorganisation.

Wie funktioniert die Trennung beim Stockverkauf?

Der Warenausgang beim Holzverkauf auf dem Stock für den Landesbetrieb Hessen-Forst ist der ausgezeichnete Bestand. Bei Stockverkäufen endet unsere Dienstleistung mit dem Abschluss der vorbereitenden Bestandsmaßnahmen. Dies bedeutet, dass auch der Gefahrenübergang nach Abschluss des Auszeichnens ergeht. Hierüber muss die HVO bzw. der/die Waldbesitzende schriftlich (vorzugsweise per E-Mail) unter Angabe der Örtlichkeit (Abteilung, GPS-Koordinaten, o.ä.) und der weiteren relevanten Informationen zum ausgezeichneten Bestand (Stückzahl, Baumart, etc.) durch HessenForst in Kenntnis gesetzt werden. Die HVO bzw. der/die Waldbesitzende kann dann den Stockkäufer akquirieren bzw. diesen mit dem Beginn der Erntemaßnahme beauftragen.

Nach Abschluss der Holzerntemaßnahme meldet der Körperschaftswaldbetrieb, oder die von ihm beauftragte HVO, die geernteten Mengen in einem ausreichenden Grad der Detaillierung zur Bedienung der Naturalkontrolle (geerntete Menge und X-Holz jeweils nach Holzartengruppen) an den Landesbetrieb Hessen-Forst zurück. Dafür wird es von der IT-Abteilung von HessenForst eine Definition der erforderlichen Informationen geben. Zur stichprobenartigen Nachkontrolle der gemeldeten Zahlen ist denkbar, Harvesterprotokolle (ohne Informationen zu Preisen und Käufer) an die standardisierten Informationen anzuhängen.

Wie funktioniert die Trennung beim Brennholzverkauf?

Die Vermarktung von Brennholz aus Kommunalwaldbetrieben über 100 ha muss zukünftig von einer durch die Kommune beauftragten HVO, oder durch die Kommune selbst übernommen werden.

Nach Erlasslage dürfen die Kommunen den Landesbetrieb (die Forstämter) mit Unterstützungsaufgaben für Leistungen außerhalb der Richtsätze 1 und 2 beauftragen. Verkaufsrelevante Informationen darf HessenForst nicht bekommen.

Die Erlassregelungen beschreiben daher im Punkt 3.2 zum Thema Unterstützung beim Brennholzverkauf für Kommunen, für die der LBHF ab dem 01.01.2019 keine Leistungen des Richtsatzes 3 mehr erbringt, eine Ausnahmeregelung zur Überwindung anfänglicher Anlaufschwierigkeiten einer HVO.

Dies wird dadurch deutlich, dass vorgesehen ist, die Leistungen die vom LBHF dort erbracht werden stundenweise auf Grundlage des Leistungs- und Entgeltverzeichnis für Liefer-, Werk- und Dienstleistungen des Landesbetriebs Hessen-Forst (LEV.LWD) abzurechnen. Hier ist die Parallele zu anderen gesonderten Dienstleistungen außerhalb des in den Verordnungen für KuPW definierten Produktkataloges für Regelleistungen zu erkennen.

Mittelfristig müssen die HVO (oder Kommunen) ihre Prozesse so strukturieren, dass diese anfängliche Unterstützungsleistung durch den LBHF überflüssig ist. Als eine funktionsfähige Internetplattform für die Selbstabwicklung des Brennholzverkaufes durch die Kommune, kann z.B. das Produkt „TimberTom“ empfohlen werden.

Sofern die Brennholzverträge inklusive Preis- und Mengenfindung, in 2018 geschlossen wurden, ist die Rechnungsstellung und Abwicklung – wie für sämtliche andere Sortimente auch – bis 30.09.2019 möglich.

Wie funktioniert die Trennung bei einer Submission?

Bis auf Weiteres können KuPW-Holz mengen in Submissionen wie früher auch gemeinsam mit dem Staatswaldholz submittiert werden.

Was ist mit Kalamitätsholz aus 2019, welches noch nicht durch eine HVO oder Kommune selbst vermarktet werden kann?

Für Betriebe des Körperschaftswaldes über mit einer Forstbetriebsfläche von über 100 ha in Forstamtsbezirken mit einem Kommunalwaldanteil über 25% kann der Landesbetrieb HessenForst die Leistungen des Richtsatzes 3 bis zum 31.12.2019 erbringen sofern dies die zuständige Forstbehörde (Forstamt) dies nach § 8 des Hessischen Waldgesetzes aus Gründen des Waldschutzes anordnet um eine Abfuhr des Holzes sicherzustellen.

Die Regelung erstreckt sich nur auf Ausnahmefälle in denen eine Waldschutzgefahr von befallendem Holz für benachbarte Bestände ausgeht und betrifft nur Holzarten, bei denen es durch lagerndes Holz zu erheblichen Waldschutzrisiken für benachbarte Bestände kommen kann.

Das Forstamt gewährleistet hierbei die Einhaltung der besonderen Regelungen des Erlasses vom 21.12.2018 (S.3).

Findet eine Inventur auch in Zukunft durch Hessen-Forst statt?

Sobald die Holzernte abgeschlossen und das Holz von HessenForst aufgenommen ist, wird anschließend ein Nummernbuch erzeugt und die Daten werden per ELDAT-Schnittstelle an den Waldbesitzenden oder eine beauftragte Holzvermarktungsorganisation (HVO) übergeben. Damit hat der/die Waldbesitzende bzw. die HVO zu jedem Zeitpunkt aktuelle Daten vorliegen. Eine weitere Inventur (z.B. liegendes unverkauftes Holz) ist dann Aufgabe des Waldbesitzenden bzw. der HVO, da nur diese über die Verkaufsdaten verfügen (dürfen).

Welche Schnittstelle zwischen Nummernbuch und einem zu erwerbenden Holzverkaufsprogramm ist einzurichten? Welche Software können Sie empfehlen?

Der neue Datenstandard an der Schnittstelle für Betriebe ohne die Leistungen des Richtsatzes 3

zu den Waldbesitzenden oder deren beauftragten Holverkauforganisation wird ELDAT-smart sein. Der Deutsche Forstwirtschaftsrat e. V. (DFWR) und der Deutsche Holzwirtschaftsrat e. V. (DHWR) haben sich dazu bekannt und empfehlen den Unternehmen der Forst- und Holzbranche, bei der Übermittlung von Daten im Cluster Forst und Holz ELDATsmart als neuen Datenstandard gemeinsam und bundesweit einheitlich zu verwenden.

Die zu verwendende Software sollte daher einen Datensatz nach dem deutschen Standard „ELDAT-Smart“ verarbeiten können. Die angegebenen Internetadressen sind Beispiele für Programmpakete die auf die Bewirtschaftung eines Forstbetriebs zugeschnitten sind.

<http://www.intend.de/>
<http://www.wald-wird-mobil.de/>
<https://www.dekadata.de/>
<https://timbernet.de/>
<http://www.abies.de/index.htm>

Da die Abstimmungen mit den Holzkunden und Softwarehäusern noch nicht abgeschlossen sind und kundenseitige Abnehmer noch nicht existieren, ist der durch die IT geplante Release Termin zur Implementierung der neuen Dienstleistung der Holzbereitstellung ohne Verkauf der 28.02.2019. Die Details von Einführung und Verfügbarkeit, sowie Erklärungen zur Anwendung in HEV werden per IT-Info erklärt und kommuniziert. Testdaten für HVO im Aufbau können bei der IT von HessenForst in Gießen schon jetzt abgerufen werden.

Welches sind fortan die Berechnungsgrundlagen für die Richtsätze 1,2 und 3?

Die Berechnungsgrundlage für die Leistungen des Richtsatzes 1 (forsttechnischer Betrieb außerhalb der Holzernte) ist die Betriebsfläche. Die Betriebsfläche umfasst die Baumbestandsflächen, die Nebenflächen und die Wege des Forstbetriebs. Die Betriebsfläche ergibt sich aus dem Betriebsplan nach § 5 HWaldG oder auf der Grundlage einer Zusammenstellung nach Flächenkataster. Die zugrunde zu legende Betriebsfläche ist ggf. zum 1. Januar jeden Jahres fortzuschreiben und auf ganze Hektar kaufmännisch auf- oder abzurunden.

Für die Berechnung für Leistungen des Richtsatzes 2 (forsttechnischer Betrieb bei der Holzernte) und des Richtsatzes 3, sofern noch zu erbringen (Leistungen des forsttechnischen Betriebes im Zusammenhang mit der Holzernte, Verkaufszuordnung zu Holzkaufverträgen), ist die Summe der geernteten, registrierten und verkaufsfähigen Rundholzmenge maßgeblich. Die Rundholzmenge wird durch den Landesbetrieb Hessen-Forst in Erntefestmeter erfasst. Rundholzmengen, die in anderen Maßeinheiten (z. B. nach Gewicht, nach Raumaß) erfasst werden, sind für die Inrechnungstellung nach den üblichen Faktoren in Erntefestmeter (gemäß RVR, GA E20 Vermessung und Sortierung von Rohholz) umzurechnen.

Können weiterhin sonstige Dienstleistungen beauftragt werden?

Die forsttechnische Leitung und der forsttechnische Betrieb umfassen nicht Einzahlungs- und Auszahlungsvorgänge, Nettoentlohnungsvorgänge (bspw. von kommunalen Beschäftigten) sowie den Abschluss von Holzkaufverträgen, Grundstücksgeschäfte, Waldbewertungen oder die mittelfristige Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung).

Grundsätzlich werden alle sonstigen Dienstleistungen (bspw. Waldbewertung, Anmeldung von Wildschäden und Abwicklung von Schadenersatzleistungen bis zum Ortstermin mit der zuständigen Gemeinde nach HJagdG) nach schriftlicher Zustimmung durch den Körperschaftswaldbetrieb auf Stundenbasis von Hessen-Forst gegen Kostenerstattung erbracht. Die mittelfristige Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung) wird auf Grundlage von Angeboten nach schriftlicher Zustimmung erbracht. Entsprechendes gilt für nachbarrechtliche Angelegenheiten (§ 9 HWaldG) oder die Benutzung fremder Grundstücke (§ 10 HWaldG).

Wie verhält es sich mit Dienstleistungen und ihre Abgrenzung zu hoheitlichen Tätigkeiten?

Es kann im Ausnahmefall vorkommen, dass auch bei einem Betreuungsverhältnis mit Hessen-Forst als Dienstleister das Forstamt als untere Forstbehörde hoheitlich nach § 24 Absatz 1 HWaldG tätig werden muss. Ein solcher Fall kann – zum Beispiel in Angelegenheiten der Verkehrssicherung und des Waldschutzes – dann gegeben sein, wenn die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer trotz entsprechender Hinweise von Hessen-Forst nicht tätig geworden ist.

Wer trägt die Kosten für Forstbetriebsarbeiten?

Erfolgt die Beauftragung von Forstbetriebsarbeiten durch den Landesbetrieb Hessen-Forst, sichert dieser zu, ausschließlich bewährte Personen mit forstlicher Qualifikation einzusetzen.

Die Abrechnung aller Arbeitskräfte bzw. Unternehmer und Dienstleistungen erfolgt im Namen und auf Rechnung des Körperschaftswaldbetriebs zu marktüblichen Kostensätzen.

Maßnahmen von Hessen-Forst, welche über die Betreuungsleistung hinausgehen (siehe sonstige Dienstleistungen), werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer auf Grundlage gesonderter Aufträge mit jeweils geltendem Stundenhonorar in Rechnung gestellt.

Meldet HessenForst auch Wildschäden an?

Die fristgerechte Anmeldung von Wildschäden erfolgt durch den Körperschaftswaldbetrieb oder bedarf einer zusätzlichen Beauftragung von Hessen-Forst.

Ist die Einhaltung der Zertifizierung sichergestellt?

Sofern die Vertragsflächen der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers nach PEFC, FSC oder anderen Systemen zertifiziert sind, trägt der Landesbetrieb Hessen-Forst gegenüber dem Körperschaftswaldbetrieb dafür Sorge, dass bei der Bewirtschaftung die jeweiligen Leitlinien, Standards und Grundsätze eingehalten werden.

Was geschieht mit meinen Daten?

Die im Rahmen des Vertrages erhobenen Daten werden zum Zweck der Durchführung der Betreuung gespeichert. Sie können für statistische Zwecke in anonymisierter und aggregierter Form von Hessen-Forst genutzt werden. Die Weitergabe nicht aggregierter und anonymisierter Daten an Dritte und innerhalb der Landesverwaltung erfolgt in jedem Einzelfall nur mit schriftlicher Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers. Die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer hat das Recht, jederzeit auf ihre oder seine Daten zuzugreifen. Es gelten bei natürlichen Personen die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung.

Die Überwachung der Verkehrssicherheit wird durch HessenForst übernommen. Was bedeutet dies genau?

Im Regelfall erstreckt sich die Wahrnehmung der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst auf jedes Betreten und jede Benutzung des Waldes, die in dem zulässigen Maß nach § 15 Absätze 1 bis 4 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) liegt und die somit keiner Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers bedarf. Für das Betreten des Waldes und die Benutzung des Waldes gelten nach § 15 Absatz 1 bis 4 HWaldG die Maßgaben des § 14 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Bundeswaldgesetzes und die Maßgaben des § 15 Absätze 2 bis 4 HWaldG. Die Benutzung geschieht somit auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren.

Für das Betreten und die Benutzung des Waldes, die über das nach § 15 Absätze 1 bis 4 HWaldG zulässige Maß hinausgeht und die somit einer Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers bedarf, ist von der Waldbesitzerin oder dem Waldbesitzer zu prüfen, ob

- die Verkehrssicherung selbst wahrgenommen wird oder
- auf Dritte übertragen werden kann oder
- auf Hessen-Forst nach Vereinbarung als sonstige Dienstleistung gegen Erstattung der Kosten übertragen werden kann.

Zu der Frage, welche Veranstaltungen im Wald einer Zustimmung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers bedürfen, wird auf die Begründung zu § 15 HWaldG verwiesen (Landtagsdrucksache 18/6732, Seite 30 ff).

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst erfolgt auf der Grundlage der rechtlichen Regelungen, der einschlägigen Rechtsprechung sowie nach den

anerkannten Regeln der Technik. Zur Wahrnehmung der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst gehören die Überwachung und die Kontrolle der Verkehrssicherheit sowie die Organisation.

Bei akuter Gefahr zählt auch die Veranlassung der unverzüglichen Durchführung von erforderlichen Maßnahmen zur Wahrnehmung der Verkehrssicherung durch den Landesbetrieb Hessen-Forst.

Der Landesbetrieb Hessen-Forst betreut durch fachkundiges Personal die Durchführung dieser Maßnahmen. Scheidet eine Betrieb ganz aus der Betreuung von HessenForst aus, stellt HessenForst auch die Dienstleistung der Verkehrssicherung für die entsprechenden Flächen ein.

Wie verhält es sich bei Haftungsfragen?

Der Landesbetrieb Hessen-Forst haftet nicht für Schäden, die dem Körperschaftswaldbetrieb oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z. B. Unternehmer oder Sonstiger) entstehen. Im Übrigen gilt: Wird Hessen-Forst für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Körperschaftswaldbetrieb den Landesbetrieb Hessen-Forst von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei.

Haftungsansprüche, die sich aus der unterlassenen Anzeigepflicht ergeben, trägt die Waldbesitzerin oder der Waldbesitzer bzw. ihre oder sein Rechtsnachfolger.

Soweit der Körperschaftswaldbetrieb durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen des Landesbetriebs Hessen-Forst und seinen Beauftragten Schäden entstehen, haftet der Landesbetrieb Hessen-Forst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Forstamt Nidda

i.A. Anselm Möbs